

Nachtrag zum Bildungsgesetz (Umsetzung BiG-Motion)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2018	Änderungsanträge der SP-Fraktion vom 14. Mai 2018
		Der Erlass GDB 410.1 (Bildungsgesetz vom 16. März 2006) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 123 Bildungskommission</p> <p>¹ Die Bildungskommission berät und unterstützt das zuständige Departement in Grundsatzfragen des gesamten Bildungsbereichs.</p> <p>² Zusammensetzung, Aufgaben und weitere Einzelheiten regelt der Kantonsrat durch Verordnung.</p>	<p>Art. 123 Aufgehoben.</p>	<p>Art. 123 (= geltendes Recht) Bildungskommission</p> <p>¹ Die Bildungskommission berät und unterstützt das zuständige Departement in Grundsatzfragen des gesamten Bildungsbereichs.</p> <p>² Zusammensetzung, Aufgaben und weitere Einzelheiten regelt der Kantonsrat durch Verordnung.</p>
		<p>1. Der Erlass GDB 410.11 (Bildungsverordnung vom 16. März 2006) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>
<p>5. Bildungskommission</p>	<p>5. Aufgehoben</p>	<p>5. Bildungskommission</p>
<p>Art. 22 Aufgaben</p> <p>¹ Die Bildungskommission ist zur grundlegenden Ausrichtung des Bildungswesens sowie zu den wesentlichen inhaltlichen und strukturellen Fragen anzuhören. Sie berät und unterstützt das zuständige Departement insbesondere bei:</p> <p>a. stufenübergreifenden Fragestellungen;</p> <p>b. stufenspezifischen Fragen von allgemeiner Bedeutung;</p> <p>c. Fragen der regionalen und nationalen Koordination;</p>	<p>Art. 22 Aufgehoben.</p>	<p>Art. 22 (= geltendes Recht) Aufgaben</p> <p>¹ Die Bildungskommission ist zur grundlegenden Ausrichtung des Bildungswesens sowie zu den wesentlichen inhaltlichen und strukturellen Fragen anzuhören. Sie berät und unterstützt das zuständige Departement insbesondere bei:</p> <p>a. stufenübergreifenden Fragestellungen;</p> <p>b. stufenspezifischen Fragen von allgemeiner Bedeutung;</p> <p>c. Fragen der regionalen und nationalen Koordination;</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2018	Änderungsanträge der SP-Fraktion vom 14. Mai 2018
<p>d. der Weiterentwicklung aller Bildungsstufen und -bereiche;</p> <p>e. der Umsetzung von umfassenden Schulreformen;</p> <p>f. Fragen an den Nahtstellen von Gesellschafts- und Bildungspolitik.</p> <p>² Die Bildungskommission kann dem zuständigen Departement Anträge unterbreiten.</p> <p>³ Das zuständige Departement kann der Kommission Aufträge erteilen.</p>		<p>d. der Weiterentwicklung aller Bildungsstufen und -bereiche;</p> <p>e. der Umsetzung von umfassenden Schulreformen;</p> <p>f. Fragen an den Nahtstellen von Gesellschafts- und Bildungspolitik.</p> <p>² Die Bildungskommission kann dem zuständigen Departement Anträge unterbreiten.</p> <p>³ Das zuständige Departement kann der Kommission Aufträge erteilen.</p>
<p>Art. 23 Wahl und Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Bildungskommission besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Sie wird vom Regierungsrat gewählt.</p> <p>² Die Erziehungswissenschaft, die Unterrichtspraxis, die Erziehungsberechtigten, die politischen Behörden sowie die Wirtschaft und die Kultur sind in der Kommission vertreten.</p> <p>³ Die Kommission arbeitet eng mit dem zuständigen Departement zusammen. Der Departementsvorsteher bzw. die Departementsvorsteherin und/oder der Departementssekretär bzw. die Departementssekretärin nehmen in der Regel an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat bezeichnet das Präsidium der Kommission; im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p> <p>⁵ Das Departementssekretariat besorgt die administrativen und organisatorischen Aufgaben.</p>	<p>Art. 23 Aufgehoben</p>	<p>Art. 23 (= geltendes Recht) Wahl und Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Bildungskommission besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Sie wird vom Regierungsrat gewählt.</p> <p>² Die Erziehungswissenschaft, die Unterrichtspraxis, die Erziehungsberechtigten, die politischen Behörden sowie die Wirtschaft und die Kultur sind in der Kommission vertreten.</p> <p>³ Die Kommission arbeitet eng mit dem zuständigen Departement zusammen. Der Departementsvorsteher bzw. die Departementsvorsteherin und/oder der Departementssekretär bzw. die Departementssekretärin nehmen in der Regel an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat bezeichnet das Präsidium der Kommission; im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p> <p>⁵ Das Departementssekretariat besorgt die administrativen und organisatorischen Aufgaben.</p>

Begründung

Der Bildung kommt eine zentrale Rolle in unserer Gesellschaft zu. Der Staat nimmt eine wichtige Führungsrolle in der strategischen Ausrichtung und Organisation der verschiedenen Bildungsinstitutionen und ebenso in der Finanzierung ein.

Die Bildungskommission - zusammengesetzt aus verschiedenen Partnern und Involvierten im Bereich Bildung – erbringt mit dem breiten Erfahrungshintergrund der Mitglieder einen wertvollen Beitrag als beratendes Gremium des Departements.

Als Bindeglied zwischen Elternhaus, Wirtschaft, diverse Bildungsstätten und Bildungsdepartement leistet die Bildungskommission wertvolle Dienste.

Mit den Kosten von Fr. 7000.- für die Kommissionsarbeit steht der Aufwand mit dem Nutzen der Kommission in einem guten Verhältnis.